

Leitfaden zur erfolgreichen Existenzgründung im Handwerk

Das Beratungsangebot der Handwerksorganisation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages - sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Vollerwerb. Bei einer Existenzgründung im Nebenerwerb gibt es viele Besonderheiten. Wir beraten Sie auch dazu.

1. Qualifikationsnachweis und persönliche Voraussetzungen

- Persönliche Voraussetzungen (Gesundheit, Stressbewältigung, Risikobereitschaft, etc.)
- Sachliche Kompetenz (kaufm. Wissen, Unternehmens- und Personalführung, etc.)
- Fachliche Voraussetzungen
 - Gewerke Anlage A der Handwerksordnung - HwO:
 - Meisterprüfung, Ausnahmegewilligung, Altgesellenregelung,
 - Anstellung eines Betriebsleiters, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt
 - Gewerke Anlage B1 / B2 der HwO: ohne Meisterprüfung
- Ggf. Aufenthaltsrecht beachten, insbesondere § 21 AufenthG
- Abgrenzungskriterien zur abhängigen Beschäftigung (Arbeitnehmertätigkeit) für die Sozialversicherung: bei Unsicherheit sog. Prognoseentscheidung der Deutschen Rentenversicherung möglich

2. Wahl der Rechtsform

Einzelunternehmen

- Gründung entsteht durch Gewerbeanmeldung
- Alleinige Vertretung und Geschäftsführung sowie Kontrolle
- Alleinige und unbeschränkte Haftung mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Eintragung ins Handelsregister bei Kaufmannseigenschaft erforderlich, andernfalls freiwillig möglich
- Sog. Geschäftsbezeichnung ist alternativ möglich

GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)

- 2 oder mehr Gründer erforderlich
- Rechtsfähige Personengesellschaft, d. h. GbR kann selbst Rechte und Pflichten im Außenverhältnis begründen
- Gründung durch einen formlosen Gesellschaftsvertrag (Einigung über Gesellschaftszweck) und Gewerbeanmeldung möglich, jedoch ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert
- Zur Vertretung und Geschäftsführung sind grundsätzlich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, grundsätzlich ist eine interne Aufteilung der Tätigkeiten der Gesellschafter möglich
- Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen
- Neu: MoPeG, d. h. je nach Sachverhalt Eintragung in das sog. Gesellschaftsregister

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Ein oder mehrere Gesellschafter zur Gründung möglich
- Juristische Person, Kaufmann kraft Rechtsform durch Eintragung ins Handelsregister
- Firmenzusatz „GmbH“, Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz
- Stammkapital 25.000 Euro (Geld- oder Sacheinlage), muss nicht bei Gründung voll eingezahlt sein
- Haftung mit Gesellschaftsvermögen, allerdings werden bei Kreditaufnahme von den Banken meistens private Sicherheiten gefordert
- Zwingend notwendig: Satzung (evtl. notariell beurkundet), Bestellung eines Geschäftsführers, Geschäftsführervertrag, Gesellschafterliste
- Höhere Gründungskosten (u. a. Notar, Gerichtskosten) als bei Einzelfirma bzw. GbR und Eintragung ins Handelsregister ist verpflichtend, da die GmbH erst durch diese Eintragung entsteht
- Höhere Buchführungskosten und Jahresabschlusskosten
- Trennung zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer: Organisationsklarheit
- Durch die Verwendung der Musterprotokolle (Einpersonen-Gesellschaft, Mehrpersonen-Gesellschaft) ist eine erleichterte und verbilligte Gründung möglich. Zu beachten ist allerdings, dass keinerlei weitere Ergänzungen und Änderungen in den Protokollen vorgenommen werden dürfen
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die GmbH nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben
- Neu: DiRUG, Online-Meeting mit dem Notar möglich

Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt

Mit der **UG** existiert eine auf kleine und mittlere Unternehmensgründungen abgestimmte Version der bisherigen **GmbH**. Mit einem **Mindestkapital** von einem Euro besteht bei der UG die Möglichkeit, eine Existenzgründung in Form einer **haftungsbeschränkten Gesellschaft** vorzunehmen. Für die UG gilt das GmbH-Gesetz, es handelt sich dabei um keine eigenständige Rechtsform.

- Im Geschäftsverkehr nicht bewährt
- O. g. Mindestkapital berücksichtigt aber nicht die Anlaufkosten und ist daher nicht ausreichend
- Musterprotokoll selbst für viele Standardfälle oft nicht ausreichend, da zu einfach gefasst
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die UG nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben
- Notarielle Form ist verpflichtend bei: Gründung, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Geschäftsführerwechsel, Satzungsänderungen usw.
- 25 % des Jahresüberschusses der Gesellschaft müssen in eine Rücklage eingestellt werden. Erst wenn 25.000 Euro in der Rücklage erreicht sind, ist diese Auflage erledigt und die Gesellschaft kann dann auch als GmbH ohne Zusatz „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ firmieren
- Die UG bietet, genau wie die klassische GmbH, für den Unternehmer die Möglichkeit, seine Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Mit der Gründung einer UG haftet der Gründer nur für vorsätzliches Handeln oder fahrlässigen Verletzungen der Geschäftsführerplichten mit seinem Privatvermögen
- Allerdings besteht auch die Gefahr zur Insolvenzantragspflicht, u. a. bei Unterkapitalisierung
- Neu: DiRUG, Online-Meeting mit dem Notar möglich

Weitere mögliche Gesellschaftsformen (nicht abschließend)

- Offene Handelsgesellschaft / OHG (Personengesellschaft)
- Kommanditgesellschaft / KG (Personengesellschaft), auch als GmbH & Co. KG

3. Behördengänge und Interessenvertretung

Bundesagentur für Arbeit

Bei Arbeitslosigkeit kann ein Antrag auf Gründungszuschuss (bei Arbeitslosengeld I) oder Einstiegsgeld (bei Arbeitslosengeld II) gestellt werden. Der Gründungszuschuss ist eine „Kann-Leistung“ der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnsitz. Der Gründungszuschuss kann beantragt werden, wenn der/die Gründer/in bis zur Aufnahme der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III hat
- oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt war
- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen hat
- Ausschluss erneuter Förderung, wenn nach Beendigung der letzten Förderung seit Aufnahme der bisherigen Selbstständigkeit nach dem SGB III weniger als 24 Monate vergangen sind. Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet:

- Sechs Monate lang wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes plus Pauschale von monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt
- Weitere neun Monate lang kann die Pauschale gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden

Eine Stellungnahme zum Antrag auf den Gründungszuschuss geben Betriebsberater der Handwerkskammer nach Vorlage eines vollständigen Unternehmenskonzeptes ab.

Eintragung bei der Handwerkskammer München und Oberbayern

Die Handwerkskammer ist die gesetzliche Berufsstandvertretung des Handwerks. Sie werden eingetragen in die Handwerksrolle (zulassungspflichtige Handwerke) oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe. Es sind eine Eintragungsgebühr und ein jährlicher Grundbeitrag zu entrichten, deren Höhe jeweils von der Rechtsform abhängig ist. Natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung erstmalig ab 2004 und Gewerbebeitrag unter 25.000 Euro erhalten in den ersten vier Jahren eine abgestufte Befreiung von Kammerbeiträgen.

Die Beitragsordnung ist auf unserer [Homepage](#) veröffentlicht. Bei Fragen dazu helfen wir Ihnen gerne weiter.

Gewerbeanmeldung bei der Stadt, Gemeinde und Handwerkskammer

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, muss dies anzeigen. Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen nimmt das zuständige Gewerbeamt entgegen.

Anmeldung beim Finanzamt (Erteilung der betrieblichen Steuernummer)

Dem Finanzamt wird grundsätzlich durch das Gewerbeamt die Anmeldung des Gewerbebetriebes bekannt gegeben. Trotzdem wird empfohlen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – unverzüglich dem zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) die Eröffnung des Gewerbebetriebes mitzuteilen und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen. Es gilt eine einheitliche Buchführungspflicht nach HGB und Abgabenordnung, falls die Umsatzgrenze von 800.000 Euro oder die Gewinngrenze von 80.000 Euro überschritten wurde.

Wichtiger Hinweis: Auch bei der Gründung eines Kleinbetriebes empfiehlt die Handwerkskammer die **Hilfestellung durch einen Steuerberater**. Die Nichtbeachtung steuerlicher Formalitäten oder der GoBD führt zur Schätzung des Betriebsergebnisses und ggf. zu empfindlichen steuerlichen Nachteilen. Die Betreuung in Steuerfragen durch die Handwerkskammer ist nicht möglich; wir informieren deshalb nur grundsätzlich über folgende Themen

- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Grundfragen des Umsatzsteuerrechts (Kleinunternehmer, Ist-Versteuerung, Baugewerbe)
- Rechnungen und E-Rechnungen

Eintragung ins Handelsregister

Wenn die Art und der Umfang des Betriebes einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder der Betrieb in der Rechtsform einer OHG, KG, GmbH oder AG gegründet wird, muss dieser Betrieb ins Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt über einen Notar und es entstehen Kosten.

Berufsgenossenschaft (BG)

Die **Anmeldung** Ihres Betriebs muss innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei der fachlich zuständigen BG erfolgen. Dies gilt unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Wir teilen die **Kontakt Daten** der zuständigen BG auf Ihre Anfrage mit.

Wenn die **BG-Satzung** eine **Unternehmerpflichtversicherung** vorsieht, sind Unternehmer (u. U. nicht GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bei ihrer Tätigkeit selbst gesetzlich unfallversichert. Bei einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder einer Berufskrankheit erhalten Unternehmer dann selbst Leistungen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer. Die Satzung kann eine **Befreiung** von der Unternehmerpflichtversicherung enthalten. Unternehmer finanzieren allein den gesetzlichen **Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten im Betrieb**: Bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten erhalten diese Leistungen von der BG. Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber infolge dadurch verursachter Gesundheitsschäden sind dann regelmäßig ausgeschlossen. Allgemeine Aufgabe der BG ist die Prävention.

Tarifliche Sozialkassen

Verschiedene Branchen erheben Pflichtbeiträge für Beschäftigte von Betriebsinhabern (z.B. SOKA BAU), vgl. die Kontaktdaten im „Merkblatt über Beitragsverpflichtungen zu tariflichen Sozialkassen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Weitere Informationen auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

www.bmas.de

Bauamt

Hier sind vor allem Nutzungsänderungen von Betriebsräumen zu beantragen, falls man die Räume anders nutzen möchte als dies bisher der Fall war (z. B. Umnutzungen). Zudem kann auch immer ein Thema bei Nutzungsänderungen sein, dass eine neue Stellplatzberechnung erfolgen muss (für Stellplätze, Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder). Auch bei Planung im gewerblichen Bereich (Umbauten, Neubauten, Erweiterungsbauten usw.) ist eine Abstimmung mit dem Bauamt nötig und die entsprechenden Genehmigungen sind dort einzuholen. Ein frühes Erkundigen bzw. Herangehen an diese Thematik ist zu empfehlen.

Gewerbeaufsichtsamt

Sollte eine Neugründung oder eine Betriebsübernahme/-kauf anstehen, sollten Erkundigungen eingezogen werden, ob die geplanten Betriebs- und Lagerräume den vorgegebenen Bestimmungen entsprechen. Zudem sollte man sich auch rechtzeitig über den Umfang von Sozialräumen erkundigen (vor allem bei Arbeitnehmerbeschäftigung). Das Gewerbeaufsichtsamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie die technische Sicherheit. Die Informationsplattform des Gewerbeaufsichtsamts steht zur Verfügung.

Weitere Informationen auf der Webseite des Gewerbeaufsichtsamts

www.gaa-m.bayern.de

Interessenvertretung durch die Innung

Die Eintragung bei der Handwerkskammer berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich und fachlich zuständigen Innung. Jede/r Handwerker/in kann Mitglied in der Innung werden. Die Innung betreut und berät in allen fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung Ihres Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, nimmt die Gesellenprüfung ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen bzw. den Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen. Sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

4. Versicherungen

Neue Fragen nach der Gründung zur Absicherung Ihrer Lebensrisiken beantworten Betriebsberater mit einem ersten Überblick. Betriebsberater sind neutral und empfehlen keine gesetzlichen oder privaten Versicherungsprodukte. Prüfen Sie, ob eine Versicherung in Ihrem Falle sinnvoll ist. Vermeiden Sie für sich und ggf. Ihre Familie mangelhaften oder fehlenden Versicherungsschutz. Gehen Sie daher nicht gleich nach dem „günstigsten Angebot“. Holen Sie mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern ein und vergleichen Sie. Beiträge und Leistungen schwanken im Vergleichsfall teilweise erheblich.

Bei jedem Angebot ist zu prüfen, zu welchen Bedingungen was konkret versichert ist. Gravierende Abweichungen in den Leistungen können unterschiedlich hohe Prämien erklären. Vor Vergleichen sollte – notfalls mit juristischer Hilfe – geklärt werden, ob die Angebote tatsächlich vergleichbar sind. Versicherungsmakler bzw. -vertreter, deren Eintrag im Versicherungsvermittlerregister der IHK nach eingehender Prüfung deren Sachkunde erfolgt, beraten zu diesem Thema.

Weitere Informationen auf der Webseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertags
www.vermittlerregister.info

Für Handwerksbetriebe sind u. a. folgende Versicherungen relevant:

Krankenversicherung

Es gilt eine Pflicht zur Versicherung für alle Personen, sich gegen Krankheit zu versichern. Für Existenzgründer bedeutet dies regelmäßig die Wahlmöglichkeit der Krankenversicherung

- auf Antrag gesetzlich (z. B. AOK, Innungs-, Betriebs- oder Ersatzkasse) mit unterschiedlichen Zusatzbeiträgen (vgl. www.gkv-spitzenverband.de). Grundlage für die Beitragshöhe der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse sind die beitragspflichtigen Einnahmen (im Einkommensteuerbescheid) von Selbstständigen, ggf. auch die Einnahmen von privat krankenversicherten Ehegatten. Für gesetzlich krankenversicherte Selbstständige gilt eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 15.820 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 69.750 Euro pro Jahr. Der Höchstbeitrag (mit Krankengeld, Zusatzbeitrag ca. 3 % und Pflegeversicherung) bewegt sich im Bereich von ca. 1.325 Euro monatlich.
- mit Vertrag privat zu abzuschließen. Die Prämienberechnung erfolgt u. a. nach Eintrittsalter, Gesundheitszustand bei Beginn, Leistungsumfang. Ein nachfolgender Wechsel „zurück“ zu einer gesetzlichen Krankenkasse ist schwierig.

Entscheidend für die Wahl „gesetzlich“ oder „privat“ sind u.a. Ihr Einkommen, Ihr Gesundheitszustand, momentaner und künftiger Familienstand, Beitragshöhe aktuell und im Alter, sowie Ihre Leistungswünsche. Die Vor- und Nachteile müssen differenziert besprochen werden.

Beitragsfrei gesetzlich familienversichert (ohne Krankengeld) sind Selbstständige bis 6.780 Euro (geringfügig Beschäftigte: 7.236 Euro) Gesamteinkommen pro Jahr. Die Familienangehörigen, die Krankenkassenmitglied sind, melden dies ihrer gewählten gesetzlichen Krankenkasse.

Pflegeversicherung

Selbstständige Handwerker/-innen sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse können sich bei Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen.

Die Mindestbemessungsgrundlagen und die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch für die gesetzliche Pflegeversicherung. Die Prämienberechnung erfolgt abhängig vom Alter des Gründers sowie Alter und Anzahl der Kinder. Beispiele:

- 4,20 % für einen Gründer der kinderlos ist
- 2,60 % für einen Gründer mit fünf oder mehr unter 25-jährigen Kindern

Krankengeldversicherung / Krankentagegeldversicherung

Infolge Arbeitsunfähigkeit entfallendes beitragspflichtiges Einkommen kann durch gesetzliches Krankengeld oder Krankentagegeld bei privaten Krankenversicherungsunternehmen abgesichert werden.

- Selbstständige können sich bei gesetzlichen Krankenkassen u. U. mit Anspruch auf Krankengeld versichern (sog. Krankengeldversicherung). Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten dazu Wahltarife an. Abhängig davon entsteht der Krankengeldanspruch z. B. ab dem 22. oder 43. Tag nach ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit.
- Ergänzend zu oder statt einer gesetzlichen Krankengeldversicherung kommen Krankentagegeldversicherungen privater Versicherungsunternehmen in Betracht.

Sonstige Zusatzversicherungen (Zahnersatz, Sehhilfen, Krankentagegeld usw.)

Private Krankenzusatzversicherungen stocken die auf das notwendige Maß beschränkte gesetzliche Krankenkassenleistungen auf. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen unterhalten Kooperationen mit privaten Krankenversicherungen. Damit ist es möglich ihren Mitgliedern Zusatzversicherungen zu günstigeren Konditionen anzubieten, als dies in einem Einzelvertrag möglich wäre. Das gilt auch für das erwähnte Krankentagegeld.

Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung zahlt bei versicherter Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalles. Eventuell kann es sinnvoll sein eine private Unfallversicherung für Arbeit und/oder Freizeit ergänzend abzuschließen oder mit einer gesetzlichen Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung auf Antrag zu kombinieren. Berufsgenossenschaften beraten zu den gesetzlichen Leistungen.

Altersvorsorge und zusätzliche Absicherung

Ein „Altersvorsorgemix“ über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus ist unerlässlich, um Altersarmut möglichst auszuschließen. Maßnahmen sind z. B. Fonds, Immobilienerwerb, private Renten- oder Kapitallebensversicherungen, „Rürup-Rente“ als steuerlichen Fördermöglichkeit im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. Bei höheren Investitionen und zur Absicherung der Familie sollte eine Risikolebensversicherung abgeschlossen werden.

Rentenversicherung

Aufgrund der Komplexität des Themas und der Tragweite Ihrer Entscheidung empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch die Handwerkskammer oder die Deutsche Rentenversicherung.

Anlage A der HwO – zulassungspflichtige Handwerke

| | |
|------------------------------|---|
| Einzelunternehmen | Versicherungspflicht des Inhabers, wenn er die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt* |
| Personengesellschaften | Versicherungspflicht für alle Gesellschafter, die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen |
| Kapitalgesellschaften | Differenzierung nach dem Gesellschaftsverhältnis (Beispiel: keine Versicherungspflicht bei geschäftsführendem Alleingesellschafter) |
| Monatlicher Gewinn < 603 EUR | keine Versicherungspflicht (Befreiungsantrag möglich) |

Anlage B1 und B2 der HwO – zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

| | |
|-----------|---|
| Anlage B1 | Keine Versicherungspflicht bei Eintragung ab dem 01.01.2004 |
| Anlage B2 | Keine Versicherungspflicht |

* sonst Beschäftigung eines qualifizierten Betriebsleiters handwerkrechtlich erforderlich

Hinweis für Betriebsinhaber ohne Versicherungspflicht

Es bestehen weitere gesetzliche Versicherungsmöglichkeiten. Sofern sich die Tätigkeit auf einen Auftraggeber beschränkt und keine zusätzlichen Arbeitnehmer in diesem Betrieb beschäftigt werden, besteht als sog. „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ Rentenversicherungspflicht.

Monatliche Beitragshöhe

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit kann der halbe Regelbeitrag entrichtet werden (alternativ der Regelbeitrag oder der einkommensgerechte Beitrag).

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| Halber Regelbeitrag | ca. 368 Euro pro Monat |
| Regelbeitrag | ca. 736 Euro |
| Einkommensgerechter Beitrag | 18,6 Prozent |
| Mindestbeitrag | ca. 112 Euro |

Selbstständig tätige Handwerker mit Handwerk in der Anlage A der HwO können die **Befreiung** von der Versicherungspflicht beantragen, wenn sie mindestens 216 Monate Pflichtbeiträge geleistet haben. Die Befreiung kann zu gesetzlichen **Leistungseinschränkungen** (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) führen. Lassen Sie sich deshalb **zuvor beraten**.

Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsminderungsrenten

Sollte der/die Gründer/-in aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr arbeiten können, kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung die so genannte Versorgungslücke ausgleichen. Dies ist die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitseinkommen und dem erzielten Einkommen während der Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeitsrenten werden von der gesetzlichen Rentenversicherung allen gewährt, die vor 2.1.1961 geboren sind und die medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Jüngere müssen strengere medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Bezug von Erwerbsminderungsrenten erfüllen (u. a. erweiterte Verweisbarkeit).

Gerade für jüngere Handwerker/innen ist die Absicherung der oben genannten Risiken durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung sinnvoll. Die private Absicherung kann auf zwei Wegen geschehen (Zusatzversicherung zu einer Risiko- oder Kapitallebensversicherung oder selbstständige Versicherung). Diese sollte(n) vor einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossen sein.

Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Bei Arbeitslosigkeit können mit der Weiterversicherungsmöglichkeit Ansprüche insbesondere auf Arbeitslosengeld I aufrechterhalten werden. Diese verjähren nach beantragtem Arbeitslosengeld I vier Jahre nach Entstehen des Anspruchs, ohne Antrag oft ein Jahr nach dem letzten Pflichtbeitragsmonat.

Der Antrag auf Weiterversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Wer als Selbstständiger zweimal Arbeitslosengeld aus demselben Anspruch bezieht, kann sich nicht mehr als Selbstständiger weiter versichern. Der Ausschluss gilt nicht, wenn zwischenzeitlich ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wurde, also wieder mindestens zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nachgewiesen wurden. Selbstständige zahlen bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit 50 % des regulär aufzubringenden Beitrags von monatlich ca. 51 Euro, danach ca. 102 Euro. Alle Selbstständigen können sich nach Ablauf einer Mindestversicherungszeit von fünf Jahren mit einer dreimonatigen Frist befreien lassen.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Versicherung sichert Sach-, Personen- und Vermögensschäden ab, die Sie oder Ihre Mitarbeiter gegenüber Dritten verursachen. Gerade im Rahmen eines Gewerbebetriebs können verursachte Haftpflichtschäden enorme Ausmaße annehmen. Eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung ist daher unentbehrlich. Standardhaftpflichtversicherungen decken oft nur einen Teil Ihres Risikos ab. Daher sollten Sie Ihre betriebsindividuellen Risiken genau analysieren. Produkthaftungsrisiken (Mangelfolgeschäden aufgrund Lieferung eines fehlerhaften Produkts oder Erbringung einer fehlerhaften Arbeit) und Umwelthaftungsrisiken (Umwelt- /Gewässerschäden bei Lagerung oder Verarbeitung umweltgefährdender Stoffe) sind ebenfalls zu berücksichtigen und u. U. zu versichern.

5. Finanzierung

Kapitalbedarf

- Bedarf an langfristigem Kapital (z. B. für Anlagevermögen + erstes Warenlager)
- Bedarf an kurzfristigem Kapital, dem sogenannten laufenden Betriebsmittelbedarf (z. B. Material- und Wareneinsatz, Miete, Personalkosten, Versicherungen usw.)

Finanzierungsmöglichkeiten

- Eigenkapital
- Fremdkapital (öffentliche Förderprogramme, Bankdarlehen, Verwandtendarlehen)

Sicherheiten

- Bankenübliche Sicherheiten (z. B. Sicherungsübereignung, Grundpfandrechte, persönliche Bürgschaften z. B. von Verwandten, Lebensversicherungen)
- Haftungsfreistellung öffentlicher Förderbanken (www.lfa.de, www.kfw.de)
- Ausfallbürgschaft durch die Bürgschaftsbank Bayern (www.bb-bayern.de)

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung für öffentliche Mittel grundsätzlich über die Hausbank erfolgt. Denken Sie auch an die sog. Vorbeginnklausel bei den öffentlichen Förderprogrammen!

Wichtige Unterlagen für Ihr Bankgespräch

- Aussagefähiges Unternehmenskonzept
Wie ein solches Musterkonzept (Businessplan) aussehen könnte, ist auf der Internetseite der Handwerkskammer für München und Oberbayern zu ersehen.

Informationen zu den Steuervorauszahlungen

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember

Gewerbesteuervorauszahlungen

- Jeweils zu entrichten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bei Existenzgründern

- Seit 2021 gilt: Ob Gründerinnen und Gründer ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich oder quartalsweise abgeben müssen, richtet sich nach der Höhe der voraussichtlichen Umsatzsteuer, die sie an das Finanzamt abführen müssen. Lassen Sie sich dazu steuerlich beraten.
- Eventuell Kleinunternehmerregelung und/oder Ist-Versteuerungsmöglichkeiten beim Finanzamt, nach vorangegangener steuerlicher Beratung, beantragen.

Bitte beachten Sie: Unternehmer sind verpflichtet, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf Antrag die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (schriftlich per Post) zulassen.